

17/SN-109/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**SEKTION II**

GZ. 36 1030/31-II/8/96/25)

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefax: 513 99 93

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
 MR Dr. Difurth  
 Telefon:  
 51433 / 1825 DW

Sofort

*zum GESETZENTWURF*  
 1. -GE/19  
 Datum: 6. FEB. 1997  
 Verteilt: 2.97.01.7  
*z. Lechner*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem die Gewerbeordnung 1994  
 geändert wird;  
 Begutachtung

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, übermittelt.

Beilage:

31. Jänner 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*VMX*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
SEKTION II**

GZ. 36 1030/31-II/8/96

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: 513 99 93

An das

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ditfurth  
Telefon:  
51433 / 1825 DW

Stubenring 1  
1012 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird;  
Begutachtung  
z.ZL. 32.830/122-III/A/1/96

Zum mit do. Schreiben vom 20. Dezember 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, ergeben sich aus ho. Sicht folgende Bemerkungen:

Die Darstellung über die finanziellen Auswirkungen der ggstl. Maßnahme wäre entsprechend den Anforderungen des § 14 BHG zu präzisieren.

Das Bundesministerium für Finanzen steht grundsätzlich einer weitergehenden Liberalisierung der Gewerbeordnung positiv gegenüber. Diese Liberalisierung findet allerdings dort seine Einschränkung, wo Leben, Gesundheit oder Vermögen gefährdet werden könnten.

Des Weiteren wäre jedenfalls darauf zu achten, daß geltende Bestimmungen des Konsumentenschutzes, der Berufsausbildung sowie kollektivvertragliche Regelungen durch eine Novelierung der Gewerbeordnung nicht konterkariert werden.

Darüber hinaus ergeben sich zu den einzelnen Regelungen folgende Anmerkungen:

Im Rahmen der Bestimmungen des § 87 GewO 1994 wäre vorzusehen, daß die Gewerbebe rechtigung im Falle einer illegalen Beschäftigung sofort zu entziehen wäre. Angesichts der derzeitigen staatsfinanziellen Situation und der dementsprechend laufenden Budgetkonsolidierungsmaßnahmen müssen Tatbestände, welche nicht nur äußerst negative Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation sowie entsprechende soziale Kosten verursachen, sondern

darüber hinaus mit dem Hinterziehen von Bundeseinnahmen einhergehen, schärfstens geahndet werden.

Die Aufnahme eines Gewerbes "Buchhalter", gem. § 135 des ggstl. Entwurfes, wird abgelehnt.

Durch die Schaffung eines gewerblichen "Buchhalters" könnten nach ho. Ansicht keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden, weil damit lediglich Arbeit von WT-Kanzleien und Rechenzentren übernommen werden könnte.

Weiters ist darauf zu verweisen, daß gem. § 33 Abs. 1, lit. d WTBO "die Anlage, die Führung und der Abschluß kaufmännischer Bücher für ihre Auftraggeber" zu den vorbehalteten Tätigkeiten der Steuerberater zählt. Nach Pauger/Klemenz "Befugnisse der Wirtschaftstreuhänder - Abgrenzung zu anderen (freiberuflichen) Tätigkeiten", Abschn. V, Seiten 458f im "Handbuch für Wirtschaftstreuhänder" liegt hier das (einige) Berufsausübungsmopol der WT vor. Das bedeutet, daß ein derartiges Gewerbe in allen Phasen der Buchführung in Konflikt zur WTBO tritt.

Inhaltlich betrachtet, ist bereits die Verbuchung der laufenden Geschäftsfälle ohne rechtliche, insb. steuerrechtliche Kenntnisse in der Praxis nicht vorstellbar. Weiters wäre zu bedenken, daß vor allem bei Selbstbemessungsabgaben wie der monatlichen Umsatzsteuervorauszahlung/Gutschrift ein großes fiskalisches Riskio mit der (mangelnden) Richtigkeit der laufenden Verbuchung verbunden wäre.

§ 144 des Entwurfes räumt Gastgewerbetreibenden das unbeschränkte Recht zum Verkauf von Lebensmitteln - damit auch Alkohol bzw. Spirituosen - ein. Derzeit schränkt die Gewerbeordnung für das Gastgewerbe den Verkauf von Spirituosen auf deren Ausschank und den Verkauf in unverschlossenen Gefäßen ein. Spirituosen (Alkohol) unterliegen in Österreich nach § 2 des Alkohol - Steuer- und Monopolgesetzes, BGBI. Nr. 703/94 (AStMG) allgemein den Regelsatz von 10.000 S/100 l A und ermäßigten Steuersätzen von 5.400,- S/100 l A für Alkohol der unter Abfindung oder in Verschlußbrennereien mit einer Erzeugung von 400 l A hergestellt wird. 9.000,- S/ 100 l A beträgt der Steuersatz für abfindungsweise hergestellten Alkohol, der über die Erzeugungsmenge hinaus im Ausmaß von nicht mehr als 100 l hergestellt wird. Nach § 57 AStMG ist der Handel mit Alkohol, der unter Abfindung hergestellt worden ist, grundsätzlich verboten. Abfindungsberechtigte können Gast- und Schankgewerbetreibenden Spirituosen zur Weiterveräußerung im Gast- und Schankbetrieb - d.h. nach der bisherigen Gewerbeordnung im Wesentlichen zur Ausschank - verkaufen. Der Entwurf der Gewerbeordnung läßt für Gastgewerbetreibende den Verkauf von Spirituosen zu, gleichgültig, ob diese einem ermäßigten Steuersatz oder dem Regelsatz unterworfen waren. Damit

wird Abfindungsberechtigten, welche ihre Produkte an Gastgewerbetreibende veräußern, ein Vorteil gegenüber industriell hergestellten oder eingeführten Spirituosen, in einem nicht vertretbaren Ausmaß, eingeräumt. Nach der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19.10.1992 zur Harmonisierung der Struktur auf Alkohol und alkoholische Getränke (Abl. EG L 316/21) dürfen nämlich ermäßigte Steuersätze nicht dazu führen, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verzerren. Die Aufrechterhaltung der dbezgl. Verkehrsbeschränkungen bzw. der Ausfuhrverbote ist daher nach Ansicht des Bundesministerium für Finanzen erforderlich. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher folgende Änderung vor:

### **Punkt 36**

Im § 144 Abs. 1 sind nach dem Wort "Druckwerke" die Worte "sowie Lebensmittel, ausgenommen unter Abfindung hergestellter Alkohol in verschlossenen Gefäßen" einzufügen.

Gleichzeitig wäre sicherzustellen, daß bei Vorhandensein mehrerer oder erweiterter Gewerbeberechtigungen für einen Betrieb, ein Verkauf von unter Abfindung hergestellten Alkohol nicht über eine andere als auf das Gastgewerbe lautende Berechtigung erfolgt (Zukauf über Gastgewerbeberechtigung, Verkauf im selben Betrieb aufgrund einer Handelsberechtigung).

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die neuen Bestimmungen der §§ 173 und 173a Gewerbeordnung 1994, die in wesentlichen Punkten der Empfehlung der Europäische Kommission über Versicherungsvermittler (92/48/EWG) Rechnung tragen.

Es ist in Aussicht genommen, durch eine Regelung im VAG zu gewährleisten, daß angestellte Außendienstmitarbeiter von Versicherungsunternehmen die gleiche fachliche Eignung besitzen wie Mitarbeiter von Versicherungsagenten und Versicherungsmaklern.

Von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen würde es sehr begrüßt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß diese Personen in das zentrale Gewerberegister eingetragen werden können.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

31. Jänner 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

